

# Marktflecken

## Merenberg



Satzung

der

Freiwilligen Feuerwehren

des

Marktflecken Merenberg

Stand: 13.12.2018

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz -HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374), hat die Gemeindevertretung des Marktflecken Merenberg am 13. Dezember 2018 folgende

## **Feuerwehrsatzung**

beschlossen:

*Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Satzung die gewohnt männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.*

### **§ 1**

#### **ORGANISATION, BEZEICHNUNG**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr des Marktflecken Merenberg ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr des Marktflecken Merenberg“
- (2) Die Ortsteil-Feuerwehren für die Ortsteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Ortsteiles

Freiwillige Feuerwehr Merenberg  
Freiwillige Feuerwehr Allendorf  
Freiwillige Feuerwehr Barig-Selbenhausen  
Freiwillige Feuerwehr Reichenborn  
Freiwillige Feuerwehr Rückershausen

- (3) Die Freiwillige Feuerwehr des Marktflecken Merenberg steht unter der Leitung des Gemeindebrandinspektors.

### **§ 2**

#### **AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR**

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

### **§ 3**

#### **GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR**

Die Freiwillige Feuerwehr des Marktflecken Merenberg gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Jugendabteilung
3. Kindergruppe

4. Ehren- und Altersabteilung
5. Löschzug im Katastrophenschutz

#### **§ 4**

#### **PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHT BEI SCHÄDEN**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann der Marktflecken Merenberg Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandinspektor oder dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:
  - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen den Marktflecken Merenberg in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Gemeindevorstand, über den Gemeindebrandinspektor, weiterzuleiten.

#### **§ 5**

#### **AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung im Marktflecken Merenberg haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze im Marktflecken Merenberg, sowie für Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Über Ausnahmen bezüglich des Wohnsitzes entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Gemeindebrandinspektor oder bei dem Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Weiterhin kann die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, gemäß § 30a Bundeszentralregister, verlangt werden.

- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Gemeindebrandinspektor oder durch den Wehrführer unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstabweisungen ergeben.

## **§ 6**

### **BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT DER EINSATZABTEILUNG**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit:
- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
  - b) dem Austritt,
  - c) dem Ausschluss,
  - d) dem Tod.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden.
- (4) Der Gemeindevorstand kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Wehrführerausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.

## **§ 7**

### **RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNGEN**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Gemeindebrandinspektors, seines Stellvertreters, des Wehrführers und des stellvertretenden Wehrführers.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.
- (6) Nimmt ein Angehöriger der Einsatzabteilung weniger als drei Mal pro Kalenderjahr an Übungs- oder Ausbildungsveranstaltungen in den einzelnen Ortsteilfeuerwehren teil, kann der Angehörige nach Anhörung aus der Einsatzabteilung ausgeschlossen werden. Der Gemeindevorstand kann den Angehörigen der Einsatzabteilung - nach Anhörung des Wehrführerausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen.

## **§ 8 ORDNUNGSMAßNAHMEN**

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Gemeindebrandinspektor im Einvernehmen mit dem Wehrführerausschuss ihm gegenüber
  - a) eine Ermahnung,
  - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweisaussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

## **§ 9 EHREN- UND ALTERSABTEILUNG**

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
  - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor oder dem Wehrführe erklärt werden muss,
  - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),
  - c) durch den Tod.
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung und -aufklärung können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Gemeindevorstandes bzw. in dessen Auftrag des Gemeindebrandinspektors, mit Zustimmung des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser

Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) findet entsprechende Anwendung.

## **§ 10 JUGENDFEUERWEHR**

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr des Marktflecken Merenberg führt den Namen "Jugendfeuerwehr Marktflecken Merenberg" und den Ortsteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr des Marktflecken Merenberg ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer vom Gemeindevorstand beschlossenen Jugendordnung, die auch Vorschriften zum Vorschlagsrecht zur Wahl des Jugendfeuerwehrwartes der Gemeinde, und der Jugendfeuerwehrwarte der Ortsteile enthält.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr des Marktflecken Merenberg untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes der Gemeinde bedient. Der Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOV) besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsteile.

## **§ 11 KINDERGRUPPE**

- (1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr des Marktflecken Merenberg führt den Namen „Bambini-Feuerwehr Merenberg“
- (2) Die Kindergruppe des Marktflecken Merenberg ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr des Marktflecken Merenberg untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu dem Leiter der Kindergruppe bedient. Der Leiter der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, die fachliche und die pädagogische Eignung besitzen. Der Leiter und Betreuer sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.

## **§ 12 LÖSCHZUG IM KATASTROPHENSCHUTZ**

- (1) Im Marktflecken Merenberg besteht für Einsätze im Rahmen des Katastrophenschutzes ein Löschzug. Die Leitung des Löschzuges im Katastrophenschutz obliegt dem Gemeindebrandinspektor, der sich hierzu eines Zugführers bedient.
- (2) Der Zugführer wird von den aktiven Helfern des KatS-Löschzuges auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und ist von der Unteren Katastrophenschutzbehörde zu bestätigen.
- (3) Ernannet werden kann nur, wer die Ausbildung zum Zugführer nach dem Hessischen Katastrophenschutzkonzept, Anlage 2.9, mit Erfolg absolviert hat. Sofern die Ausbildungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Wahl nicht erfüllt sind, sind diese im Zeitraum von 24 Monaten nachzuholen. Eine Ernennung erfolgt im diesem Falle nur kommissarisch.

### **§ 13 LEITER ATEMSCHUTZ**

- (1) Für die Feuerwehr des Marktflecken Merenberg wird auf Vorschlag des Gemeindebrandinspektors und mit Zustimmung des Wehrführerausschusses vom Gemeindevorstand ein Leiter Atemschutz ernannt.  
Die Amtszeit ist an keine zeitliche Frist gebunden.
- (2) Ernannt werden kann nur, wer die entsprechende Ausbildung nach der FwDV 7 und die Befähigung zum Atemschutzgerätewart hat. Gleichzeitig sollte der Leiter Atemschutz die Ausbildung Atemschutz-Geräteträger II (CSA) und GABC-Einsatz absolviert haben.
- (3) Der Leiter Atemschutz hat den Gemeindebrandinspektor in allen Fragen des Atemschutzes zu beraten. Er ist Leiter der Atemschutz-Werkstatt und damit verantwortlich für die Einsatzbereitschaft aller Atemschutzgeräte in den Ortsteilfeuerwehren. Er ist für die Planung der jährlich vorgeschriebenen Einsatzübungen, sowie die Belastungsübungen auf der Atemschutzübungsstrecke nach FwDV 7 verantwortlich.

### **§ 14 GEMEINDEBRANDINSPEKTOR, WEHRFÜHRER sowie deren Stellvertreter**

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr des Marktflecken Merenberg ist der Gemeindebrandinspektor.
- (2) Der Gemeindebrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr des Marktflecken Merenberg (§ 16) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr des Marktflecken Merenberg angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOV) nachweisen kann und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zudem muss er seine Hauptwohnung im Marktflecken Merenberg haben.
- (5) Der Gemeindebrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit des Marktflecken Merenberg ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr des Marktflecken Merenberg und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Gemeindebrandinspektor, die Wehrführer und der Wehrführer-Ausschuss zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Gemeindebrandinspektor hat den Gemeindebrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandinspektor gewählt wird.

Anderenfalls hat der Gemeindebrandinspektor nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Gemeindebrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Gemeindebrandinspektors stattfinden kann.

Der stellvertretende Gemeindebrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit des Marktflecken Merenberg ernannt.

- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor und sein Stellvertreter durch den Gemeindevorstand zu verabschieden.
- (8) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Ortsteilen nach Weisung des Gemeindebrandinspektors. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört.  
Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend.  
Über eine Ausnahme bezüglich der Hauptwohnung entscheidet der Gemeindevorstand.  
Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 17).
- (9) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt.  
Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört, persönlich geeignet ist.  
Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend.  
Über eine Ausnahme bezüglich der Hauptwohnung entscheidet der Gemeindevorstand.  
Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§17).
- (10) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.

## **§ 15 WEHRFÜHRERAUSSCHUSS**

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus
  - a) Gemeindebrandinspektor,
  - b) Stv. Gemeindebrandinspektor,
  - c) Wehrführern,
  - d) Stv. Wehrführern,
  - e) Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde,
  - f) Leiter Kindergruppe,
  - g) Zugführer KatS-Löschzug,
  - h) Leiter Atemschutzbesteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren des Marktflecken Merenberg zu koordinieren.
- (2) Der Gemeindebrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat den Wehrführer-Ausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- (3) Stimmrecht im Wehrführerausschuss haben die unter Abs.1, Buchstabe a-g genannten Funktionsträger.

## **§ 16 GEMEINSAME JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG**

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindebrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren des Marktflecken Merenberg statt.  
Bei dieser Versammlung hat der Gemeindebrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Gemeindebrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeindevorstand mindestens drei Wochen vor der Versammlung durch Aushang in den gemeindlichen Mitteilungskästen, sowie via E-Mail über die Wehrführer bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Gemeindebrandinspektors und seines Stellvertreters - die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

## **§ 17 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG**

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr des Marktflecken Merenberg statt.
- (2) Die (getrennte) Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) § 16 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

## **§ 18 WAHLEN**

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit, für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen, beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens drei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.
- (4) Der Gemeindebrandinspektor, der Stv. Gemeindebrandinspektor, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer und der Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.
- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim.  
Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.

- (6) Kandidaturen zum Gemeindebrandinspektor, zum Stellvertreter, zum Wehrführer oder dessen Stellvertreter müssen zwei Wochen vor der Wahl mit Zustimmungserklärung des Kandidaten beim Gemeindevorstand eingereicht werden. Dieser überprüft die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 4. Das Ergebnis der Prüfung wird eine Woche vor der Wahl dem Bewerber mitgeteilt.
- (7) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandinspektors, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister, zur Vorlage an den Gemeindevorstand, zu übergeben.

## § 19 FEUERWEHRVEREINIGUNGEN

- (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen.  
Die Gemeinde unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

## § 20 INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 27.05.2010 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Merenberg, den 13. Dezember 2018

  
Bürgermeister Oliver Jung



## Bescheinigung der Veröffentlichung

Hiermit wird bescheinigt, dass die vorstehende Satzung der Freiwilligen Feuerwehren des Marktflecken Merenberg gemäß § 6 Abs. (1) der Hauptsatzung des Marktflecken Merenberg in der Ausgabe des Weilburger Tageblatts vom 19. Dezember 2018 veröffentlicht wurde.

Die Feuerwehrsatzung des Marktfleckens Merenberg tritt damit am 20. Dezember 2018 in Kraft.

35799 Merenberg, den 19.12.2018

Der Gemeindevorstand des  
Marktfleckens Merenberg



(Oliver Jung)  
Bürgermeister

